

## Anhörung zu Lösungsvorschlag zur Abwicklung der QV FaGe, AGS und FaBe

---

### Ausgangslage

Für eine nationale Regelung aller Berufe haben die Verbundpartner (SBFI, SBBK, Sozialpartner) Lösungsvorschläge erarbeitet. Wir nehmen die Lösungsvorschläge der Verbundpartner für das Qualifikationsverfahren der Grundbildung zur Kenntnis. National würden mit diesen Vorschlägen:

- Keine BK Prüfungen an den Schulen stattfinden, sondern Semesterzeugnisnoten in die Gesamtbeurteilung einfließen.
- **Durchgeführte IPA in der Gesamtnote nicht bewertet.**
- **Für den praktischen Teil ausschliesslich die Erfahrungsnote der betrieblichen Praxis gewertet.**
- Lösungen für die Nachholbildung nach Art. 32 und RepetentInnen noch entwickelt. (Art. 32 hat keine Erf-Noten.)

Seitens der nationalen OdAs Oda Santé und SAVOIRSOCIAL sind wir als **kantonale Oda Gesundheit und Soziales eingeladen, eine Rückmeldung bis 02.04.20 / 18Uhr einzureichen.**

---

### Stellungnahme

Wie vom Bund empfohlen, wurden im Kanton Thurgau die geplanten IPA durchgeführt. **In den Berufen FaBe und FaGe haben eine Grosszahl der Lernenden ihre IPA abgelegt.** Gesundheits- und Sozialbetriebe sind in der Lage, die von den Verbundpartnern verlangte "Gesundheit sämtlicher QV-Akteure" zu gewährleisten.

**Alle am QV beteiligten Akteure haben wiederholt bestätigt, dass es richtig und wichtig ist, die QV weiterzuführen.** Lernende, ChefexpertInnen, ExpertInnen, Betriebe, Ämter und Regierung beurteilen die Durchführung der QV bis zum heutigen Tag als handhabbar. Lernende erscheinen gut vorbereitet, konzentriert und fokussiert zu den Prüfungsterminen. ExpertInnen sind bereit und in der Lage, diese Aufgaben neben den betrieblichen Herausforderungen zu prästieren. **Das nationale Bestreben das QV zu stoppen wird etliche Akteure enttäuschen.**

**Die Lösungsvorschläge 3a und 3b erachten wir als ausgesprochen ungeeignet!**

**Variante 3a für AGS und FaGe:** *(In dieser Variante werden bereits durchgeführte IPA in der Gesamtnote nicht bewertet. Stattdessen werden für den praktischen Teil ausschliesslich die Erfahrungsnote der betrieblichen Praxis gewertet. Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn der praktische Teil mit der Note 4 oder höher bewertet wird und die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.)*

**Variante 3b für FaBe:** *(In dieser Variante werden die Verantwortlichen im Lehrbetrieb (Berufsbildner/in) die Arbeitsmarktfähigkeit der Lernenden beurteilen. Dazu wird ihnen ein schweizweit einheitliches, einfaches Beurteilungsraster zur Verfügung gestellt, das sich rasch ausfüllen lässt und zur Verifizierung der Beurteilung durch die Prüfungsbehörden dient. Bereits durchgeführte IPA/VPA werden nicht gewertet. Stattdessen werden für den praktischen Teil ausschliesslich die Noten des Beurteilungsrasters gezählt. Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn der praktische Teil mit der Note 4 oder höher bewertet wird und die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.)*

**Wir wünschen im Kanton Thurgau eine Weiterführung der QV.** Sollten in den Berufen AGS, FaBe und FaGe nicht alle Kantone in der Lage sein, die Prüfungselemente ordentlich zu ermöglichen, stellen diese Antrag auf Abweichende Regelung (z.B. gemäss letztem Passus Variante 1). Wird dann in diesen Kantonen ein alternatives Vorgehen geprüft, **ist zwingend auf eine numerische Regelung zu verzichten!**

**Ziel:**

- **Absolvierende, welche eine Prüfungen ablegen, erhalten ein EFZ / EBA inkl. Notengebung.**
- Lernende die aufgrund kantonaler Regelungen keine Prüfung ablegen, erhalten im EFZ / EBA den Eintrag "bestanden" – ohne numerische Notengebung.

**Begründung:**

- Erfolgte Leistungen etlicher Akteure dürfen nicht negiert werden. Dies wäre der Fall, wenn bereits erfolgte IPA nicht bewertet werden.
- Frühere QV haben bestätigt, dass die betrieblichen Kompetenznachweise zu hohen Erfahrungsnoten führen. Da auch die BK-Note aus Erfahrungsnoten ermittelt werden soll, **fehlt eine ausgleichende Regulierung, was zu einer verfälschten Gesamtaussage führt.**
- Das Anstreben einer nationalen Lösung ist rechtlich wohl eine erforderliche Konsequenz. Einige Kantone haben die IPA bereits gestoppt. Hunderte von Lernenden wurden jedoch bereits geprüft. **Für diejenigen Lernenden, die ihre IPA bereits absolviert haben, würde unter den vorgeschlagenen Varianten 3a und 3b eine Neubewertungen erfolgen, was zu problematischen Situationen führen wird.**

**Vorschlag:**

- **Durchführung gemäss Variante 1:** *Durchführung einer IPA... gemäss BiVo und BiPla... unter den aktuellsten Vorgaben des Bundes (COVID-19-Verordnungen) ... Bei der Wahl der Variante 1 sind Aspekte in Bezug auf Ressourcen (Zeitplanung, Infrastruktur, Experten, Mehrkosten) und Durchführbarkeit (Restriktionen, verschärfte Massnahmen etc.) zu berücksichtigen.*
- **durchgeführte Prüfungen werden bewertet**
- Stellen Kantone Antrag auf den letzten Passus gemäss Variante 1 (*Lassen die zum Startzeitpunkt aktuell gültigen Vorgaben des Bundes (COVID-19-Verordnungen) den Start der Prüfungen nicht zu, ist zwingend auf Variante 3 zu wechseln.*) **ist zwingend auf eine numerische Regelung der Notengebung zu verzichten.**
- Bei jeglich gewählter Variante ist auf eine numerische Regelung für Lernende, die keine Prüfung ablegen, dringend zu verzichten. In Kantonen, in welchen keine Prüfungen erfolgen, führt die betriebliche Praxis zu keiner Note – sondern zum Eintrag "bestanden". (Es ist davon auszugehen, dass Betriebe keine "ungenügenden" zur IPA zulassen.)
- Auf das Ausweisen überhöhter Noten wird so verzichtet.
- Bei Repetentinnen und Absolvierenden nach Artikel 32 ist eine IPA abzulegen.

Entsprechend sind die Formulierungen anzupassen.

Weinfelden, 2. April 2020  
OdA Gesundheit und Soziales Thurgau